

Bekanntmachungen des Generalvikariates der Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen Nr. 6 vom 01. Juni 2018

Ergänzende IT-Richtlinie zur Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Präambel

Diese ergänzende Richtlinie zur Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) dient dem Ziel, die Nutzung von E-Mail in der dienstlichen Kommunikation der Einrichtungen und der Mitarbeiter/-innen im Bistum Aachen an die Anforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit anzupassen, die im Kirchlichen Datenschutzgesetz verpflichtend geregelt sind und von den Datenschutzbeauftragten verlangt werden.

Damit wird eine einheitliche und standardisierte Regelung für die E-Mail-Kommunikation gegeben, die einen verlässlichen, sicheren und geschützten Datenaustausch ermöglicht und auf die bereitstehende Unterstützung hinweist.

Diese Richtlinie soll gleichzeitig zur Klärung und Schärfung der benötigten technisch-organisatorischen Maßnahmen beitragen. Weitere Informationen und Angebote insbesondere zur Vernetzung in Pastoralen Räumen sind im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2018 unter Ergänzende Empfehlungen zur Nutzung von Austauschdiensten veröffentlicht.

1. Geltungsbereich für die E-Mail Kommunikation

Diese Richtlinie gilt für die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (personenbezogene Mailadressen).

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im allgemeinen Bistumsdienst,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst,
- Koordinatorinnen und Koordinatoren, da ein intensiver Austausch vertraulicher Daten mit dem BGV bzw. den VWZ stattfindet,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro, da ein intensiver Austausch vertraulicher Daten mit dem BGV bzw. den VWZ existiert,
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchengemeindlichen Bereichen können auf Anfrage in das unter 2. vorgestellte System aufgenommen werden.

Diese Richtlinie gilt ferner für die nachstehend aufgeführten Einrichtungen (einrichtungsbezogene Mailadressen).

- Bischöfliches Generalvikariat und angegliederte Einrichtungen einschließlich der bischöflichen Schulen,
- Verwaltungszentren der Kirchengemeinden sowie ihre Träger,
- Kindertagesstätten gGmbH's.

2. Schutzbedarf von Daten und Auswirkungen der KDO-DVO

Die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 168, S. 226) führt zu einer Klassifizierung von Daten gemäß Ihrem Schutzbedarf. Dies hat Auswirkungen auf die Nutzung zulässiger IT-Systeme, die Nutzung von E-Mail in der Kommunikation mit dem Bischöflichen Generalvikariat und zwischen den Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten.

Gemäß den Ausführungen zu den besonderen Gefahrenlagen (siehe Ziffer 4.2 und 4.3 der KDO-DVO) dürfen personenbezogene Daten nur auf Systemen gespeichert werden, für die die KDO gilt bzw. unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer der Speichersysteme sich auf das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichtet hat. Es ist davon auszugehen, dass E-Mail-Nachrichten im dienstlichen Kontext des Bistums Aachen in der Regel personenbezogene Daten enthalten. Daher fällt die Nutzung von E-Mail-Nachrichten unter diese Regelung. Die Einhaltung der o.a. Bedingung ist für viele MailProvider nicht möglich. Auch der physische Speicherort der Daten muss ab dem 25. Mai 2018 innerhalb des Geltungsbereiches der europäischen Datenschutzgrundverordnung liegen. Systeme wie icloud oder G-Mail können daher im dienstlichen Umfeld nicht genutzt werden. Ergänzend werden die Regelungen bei Weiterleitungen von dienstlichen E-Mail-Nachrichten im Absatz 4.3 der KDO-DVO beschrieben.

Um für das Bistum Aachen eine einheitliche, klare und den Datenschutzbestimmungen entsprechende Handlungsweise zu gewährleisten, werden künftig für den gesamten E-Mailverkehr zwischen dem Bischöflichen Generalvikariat, den zugeordneten Einrichtungen und den pastoralen Mitarbeitern/-innen (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen sowie -assistenten/innen) ausschließlich E-Mail-Adressen aus der Domäne „bistum-aachen.de“ verwendet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch keine solche Mailadresse nutzen bzw. besitzen, werden bis 30. Juni 2019 diese sowie die erforderlichen Zugangsdaten und eine Anleitung erhalten. In Gesprächen mit den zuständigen Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates wird über die Art der Nutzung und Einbindung informiert.

Bei Fragen zur Handhabung steht die IT-Hotline des Bistums Aachen, F. (02 41) 45 28 52, E-Mail: hotline@bistum-aachen.de, zur Verfügung.

3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Dienstliche E-Mail-Adresse für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2006, Nr. 11, S. 19) außer Kraft.

Aachen, 7. Mai 2018

Dr. Andreas Frick
Generalvikar